in unserm Markgrafthum Niederlausitz bis anher in teglichen gerichts= hendel vnd uebunge ein unordnung gewest, Auch ein zeit her gar nichts gehalten 2c. haben wir ihnen auf derselben undertänigstes An= langen und bitt nachvolgend gerichtsbestellung gnedigst geordnet 2c.

Der erste Abschnitt handelt von der Besetzung des Gerichts und ver= ordnet, daß ein eingesessener Landmann durch die Stände gewählt und gesetzt werden solle in der Weise, daß sie drei Personen aus dem Herren= oder Ritterstande ernennen, von denen der König einen erkiesen werde. Der Mitglieder sollen acht sein, und zwar zwei Doctores und sechs aus den Ständen zu erwählende, zwei von Prälaten und Herren, zwei von der Ritter= schaft und eben so viel von den Städten. Dieses Landgericht habe sich zwei= mal im Jahre zu versammeln, einmal zu Guben und einmal zu Luckau; auch sei ein Notarius zu ernennen, um die Akten fleißig zu registriren, und den Parteien die Vorladungen zuzustellen, ebenso ein Gerichtsbote, dem auch Exekutionen aufzutragen. Wollten die Mitglieder des Gerichts nicht länger als ein Jahr dabei thätig sein, so müsse ihnen dies gestattet werden, und seien andere zu erwählen; erkranke der Richter, so solle ihm gestattet sein, einen anderen an seiner Stelle zu ernennen. Was die Gerichtssporteln an= lange, so wären zwei Laden, eine zu Guben, die andere in Luckau, anzuschaffen, und habe der Notarius die Sporteln gehörig zu berechnen und zu vertheilen. Was nun das Verfahren betrifft, so wird zunächst vorgeschrieben, daß alle Prozesse unter dem Namen des Landrichters ausgehen sollen, und welcher Kläger den Antworter citiren lassen wolle, der solle zeitig genug An= träge machen und dem Notarius seine Klage überantworten, damit dieser die Citationen ausfertige. Der Kläger übergiebt die Abschrift der Klage und die Citation dem Boten, welcher für die Insinuation zu sorgen hat und für jede Meile Weges 8 Pf. erhält.

Der Beklagte hat bis zur nächsten Landgerichtssitzung Frist, sich die Sache zu überlegen, ob er es auf rechtliche Entscheidung ankommen lassen will; im letzten Falle muß er diesem nächsten Landgericht seine schriftliche Antwort einreichen, die der Notarius zu den Akten zu bringen habe und solle dieselbe als die Litiscontestation betrachtet werden. Klage und Antwort wersden hierauf von dem Notarius in Gegenwart der Parteien dem versammelten Gericht vorgelesen, worauf die Nichter zuvörderst die Güte zu versuchen haben. Ist dies ohne Erfolg, so habe der Kläger Abschrift der Beantwortung zu ershalten, und könne der Richter von jedem Theile juramentum calumniae fordern. Dem Kläger steht nun eine Keplik, dem Beklagten eine Duplik zu, und diese wie jene ist immer nach 12 Wochen einzureichen. Sie werden ebenfalls im Gericht vorgetragen, das nochmals die Güte versucht, und wenn dies erfolglos ist, hat jeder Theil noch eine Schrift. Sodann ernennt das Gericht ein Mitglied aus seiner Mitte, sich die etwanigen Zeugenangaben in